



Satzung des Segelclub Harras Chiemsee e.V. (SCHC)

(vormals Messerschmitt Bölkow Segelclub e.V. (MBSC))
gegründet am 21. Oktober 1968

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segelclub Harras Chiemsee e.V.“ und die Kurzbezeichnung „SCHC“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83209 Prien am Chiemsee und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 11941 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. . Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Segler Verband e. V. und des Deutschen Seglerverband e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Segler Verband e.V. und zum Deutschen Seglerverband e.V. vermittelt.
- (6) Der Verein hat einen Clubmittelpunkt am Chiemsee und eine Geschäftsstelle. Deren Adressen werden vom jeweiligen Vorstand festgelegt und auf [der Homepage](http://www.schc.de) des Vereins www.schc.de veröffentlicht.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Segelsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., dem Bayerischen Segler Verband e. V. und weiteren betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.



§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
- Förderung des Wassersports mit Schwerpunkt Segelsport
 - Sachgemäße Ausbildung der am Segelsport Interessierten
 - Förderung sowie Durchführung von Sportveranstaltungen wie etwa Regatten
 - Jugendarbeit und Jugendausbildung im Segelsport
 - Förderung und Durchführung des Fahrtsegelns und anderer sportlicher Veranstaltungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Veranstaltungen
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der „Vorstand“ nach § 9 der Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf eine Finanzordnung zu erlassen und diese ggfs. auch zu ändern, die weitergehende Regelungen und Ergänzungen enthält.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine Einzugsermächtigung für Mitgliedsbeiträge/Gebühren und Erlaubnis zum Mailversand der Einladungen zur Mitgliederversammlung, von Protokollen und Informationen aus dem SCHC, sowie die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung.
Mit Beschlussfassung im Vorstand, Vorliegen der o.g. Voraussetzungen und erfolgter Zahlung der Aufnahmegebühr und ersten Jahresgebühr beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zeitweilig die Aufnahme von Neumitgliedern beschränken, wenn die Erfüllung der Vereinsaufgaben im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit gefährdet ist, dabei sind Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen nicht statthaft
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder unabhängig vom Alter. Vor dem vollendeten 14. Lebensjahr ist das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter auszuüben (unabhängig davon, ob dieser gesetzliche Vertreter selbst Mitglied ist).
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist möglich. Diese muss in Schriftform bei der Versammlung vorgelegt werden.
Die Kumulation von Stimmrechten auf ein einzelnes Mitglied ist auf 4 übertragene Stimmrechte beschränkt
- (7) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Ebenso ist eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft notwendig. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Quartal zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von € 100,00
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse zu Punkt (3) bis (6) sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Arbeitsdienste

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag, sowie Arbeitsstundenbeiträge zu leisten.
Der Jahresbeitrag wird dabei im Voraus im ersten Quartal mittels Bankeinzug erhoben. Die Fälligkeit tritt ohne gesonderte Rechnungsstellung und ohne Mahnung ein.
- (2) Nimmt das Mitglied spezifische Leistungen des Clubs entgegen, wie beispielsweise einen bereitgestellten Liegeplatz oder Stellplatz, so ist die hierfür anfallende Gebühr ebenfalls im ersten Quartal des Folgejahres durch Bankeinzug zu entrichten. Diese spezifischen Leistungen stehen nur Clubmitgliedern zur Verfügung.

Die Fälligkeit tritt ohne gesonderte Rechnungsstellung und ohne Mahnung ein. Die Inanspruchnahme dieser Leistung für das Folgejahr ist unabhängig von der Mitgliedschaft seitens des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen.



- (3) Nimmt das Mitglied ad hoc Leistungen des Clubs entgegen, wie beispielsweise eine Bootsmiete für einen Tag oder Getränke-Entnahme, so ist die hierfür anfallende Gebühr unterjährig nach Inanspruchnahme ohne gesonderte Rechnungsstellung und ohne Mahnung fällig.
- (4) Für den Ausgleich seiner Zahlungsverpflichtungen nimmt das Mitglied an einem Bank-einzugsverfahren zu Gunsten des SCHC teil.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage oder rückzahlbaren ggf. unverzinsten Einlage in Form einer Geldleistung seitens der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (7) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten, ablösbar durch einen Geldbetrag festgesetzt werden. Vorstandsmitglieder sowie deren Familienangehörige/Partner und Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die das 66. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung des Arbeitsdienstes/des Ablösebetrages befreit. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung legt die Details fest, die mindestens zu leistende Anzahl der Pflichtstunden pro Jahr und die Höhe der Ausgleichszahlungen für nicht oder nur teilweise anfallende Pflichtstunden. Die Anzahl der Pflichtstunden und die zugehörige maximal anfallende Ausgleichszahlung ist nach oben begrenzt.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der im Antragformular mitgeteilten Daten insbesondere bei Adresse und Bankverbindung unverzüglich und aktiv in Schriftform mitzuteilen. Die Mitgliederdaten darf der Verein elektronisch speichern und auswerten sowie an Dritte weitergeben, soweit dies für die Vereinsarbeit erforderlich ist.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- das Ehrenpräsidium,
- die Mitgliederversammlung



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem
 - Präsidenten
 - Vize-Präsidenten
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten, den Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart und dem Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wird für ein einzelnes Amt im Vorstand kein Vorstandsmitglied gewählt, so bleibt das bisher gewählte Vorstandsmitglied hierfür bis zur satzungsgemäßen Neuwahl dieses Amtes im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Vertretung benennen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den weiteren unter § 1 genannten bzw. betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und keine kommissarische externe Person gem. Abs. 3 benannt wurde.
Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 7.500,- für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 7.500,- der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.-Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsordnung mit einer Geschäftsverteilung erstellen, die weitergehende interne Regelungen enthält.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Entscheidungen im Vorstand werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (9) Der Vorstand kann zur internen Unterstützung und Beratung Gremien, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Ehrenpräsidium

- (1) Das Ehrenpräsidium setzt sich zusammen aus den durch die Mitglieder gewählten Ehrenmitgliedern. Das Ehrenpräsidium bestimmt aus seiner Mitte einen Ehrenpräsidenten, der diesem Ehrengremium vorsteht
- (2) Das Ehrenpräsidium ist berufen, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zusammen mit dem Vorstand zu schlichten und als oberste unabhängige Instanz im vereinsinternen Anfechtungs- bzw. Schlichtungsverfahren zu wirken.

Das Ehrenpräsidium tritt nach Bedarf zusammen, wenn dies von einem Mitglied des Ehrenpräsidiums oder vom Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beantragt wird. Über Entscheidungen wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

Die Sitzungen werden durch den Ehrenpräsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Ehrenpräsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenpräsidenten.

- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit ernannt. Damit werden sie für besondere Verdienste zum Wohl des Vereins ausgezeichnet. Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Leistung des Arbeitsdienstes. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann bei Bedarf in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der/die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Prüfer/in überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Für die Kassenprüfung sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf kann der/die Kassenprüfer/in eine geeignete zweite Person zur Unterstützung hinzuziehen.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können ergänzend in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.
- (2) Die Vereinsjugend kann kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Der Erlass einer Jugendordnung ist möglich.



§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder mit Stimmvollmacht vertreten sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den in der Auslösungsversammlung des SCHC zu benennenden gemeinnützigen Segelverein /Yachtclub, der auch Mitglied im Bayerischen Seglerverband e.V. ist, oder für den Fall dessen Ablehnung an den Bayerischen Seglerverband e.V., oder für den Fall dessen Ablehnung an den Bayerischen Landessportverband e.V., oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde, die als Vereinssitz unter § 1 dieser Satzung genannt ist.

Dies erfolgt immer mit der Maßgabe, das verbleibende Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten (auch Bilder) über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



- (4) Darüber hinaus wird auf die auf die aktuell gültige Datenschutzerklärung des Vereins verwiesen.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Nach entsprechender Eintragung wird die Satzung mit Datum auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Prien am Chiemsee, 16. März 2019